

2019-04

Veröffentlicht am 08.07.2019

Nr. 04/S. 68

**PUBLICUS**  
AMTLICHES  
VERÖFFENT-  
LICHUNGS-  
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
08.07.19	Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier	84 - 96
08.07.19	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" an der Fachhochschule Trier vom 08.07.2019	98 - 98

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 08.07.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 08.05.2019 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 06.06.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen (Civil Engineering). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad *Bachelor of Engineering* (abgekürzt "B.Eng.") verliehen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) zu absolvieren. Der Umfang beträgt 8 Wochen. Mindestens vier Wochen der praktischen Vorbildung sollen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Eine Stückelung der praktischen Vorbildung (Praktikum) in Zeit-

räume von mindestens 3 Wochen je Unternehmen ist zulässig. Kürzere Zeitabschnitte von mindestens einer Woche sind bei demselben Unternehmen erlaubt. Die praktische Vorbildung ist bis zum Ende des 4. Fachsemesters nachzuweisen.

Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Fachverwandte Berufsausbildungen werden teilweise angerechnet. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

Darüber hinaus ist bei einer Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen Dual“ ein gültiger Berufsausbildungsvertrag bzw. Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen nachzuweisen, mit dem die Hochschule Trier eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ 6 Semester und für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ 7 Semester mit einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS) in dem sechssemestrigen Studiengang und 210 ECTS in den siebensemestrigen Studiengängen. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Ein Leistungspunkt (ECTS) entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst für das Studium ohne Praxissemester Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 126 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben sind.

Der Umfang des Praxissemesters ist in Absatz 5 und in der Regelung zum Praxissemester festgelegt.

(4) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) Für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ wird das Studium um ein Praxissemester erweitert. Es umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS). Das Praxissemester ist in einem zusammenhängenden Zeitraum von 16 Wochen (80 Präsenztage) in einer Baufirma, einem Ingenieurbüro oder einer Baubehörde mit

begleitender Betreuung durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu absolvieren. Das Praxissemester kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule, durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden. Die Zustimmung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Das Praxissemester schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit und einem Vortrag über die durchgeführte praktische Tätigkeit ab.

**(6)** Einzelheiten zu Abs. 1 bestimmt die Regelung für die praktische Vorbildung (Praktikantenregelung für die Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier). Einzelheiten zum Abs. 5 bestimmt die Regelung für das Praxissemester (Praxissemesterregelung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier).

#### § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

**(1)** Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

**(2)** Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>3</sup> (sofern im Fachbereich beschäftigt).

**(3)** Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

**(4)** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt, aus deren Mitte werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

**(5)** Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsit-

zende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

**(6)** Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

**(7)** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**(8)** Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

**(9)** Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

**(10)** Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die Hochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.
- (2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

### **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in einem der Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen eingeschrieben ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung,

für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Abschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Fristen festlegen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

### **§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Sofern ein Modul im Ausnahmefall mit mehreren Prüfungsleistungen abgeschlossen

wird, setzt der erfolgreiche Abschluss des Moduls das Bestehen aller Teilprüfungen voraus.

- (2)** Prüfungsleistungen werden in Form von
1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
  2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
  3. Projektarbeiten gemäß § 11,
  4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 13

abgelegt.

**(3)** Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums- / Laborleistung, Referat, oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in einer anderen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in dieser Sprache zu erbringen.

Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in einer anderen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in dieser Sprache zu erbringen.

**(4)** Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 6 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

**(5)** Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

**(6)** Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## § 8 Studienleistungen

**(1)** Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von

Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

**(2)** Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

**(3)** Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus.

**(4)** Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

**(5)** Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

## § 9 Mündliche Prüfungen

**(1)** In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

**(2)** Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 6 Studierende teilnehmen.

**(3)** Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

**(4)** Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

**(5)** Studierende des eigenen Fachs sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen wer-

den, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

**(6)** Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 10 Schriftliche Prüfungen

**(1)** In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

**(2)** Klausuren dauern 45 bis 180 Minuten.

**(3)** Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

**(4)** Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

## § 11 Projektarbeiten

**(1)** Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

**(2)** Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

**(3)** Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

## § 12 Abschlussarbeit

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

**(2)** Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 10 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

**(3)** Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 6 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

**(4)** Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

**(5)** Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

**(6)** Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen der Gruppe der Profes-

soren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

### § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

### § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der vergebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS)

gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen.

Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

**(4)** Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel, die entgegen einer Anordnung der Prüfungsaufsicht mitgeführt werden. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

**(5)** Die Abschlussarbeit gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

**(6)** Entscheidungen nach Abs. 3, 4 und 5 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

**(1)** Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlagen 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

**(2)** Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

**(3)** Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

**(1)** Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. § 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 festgestellt.

**(2)** Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**(3)** Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

**(4)** Die Abschlussarbeit kann vorbehaltlich der Regelung in § 15 Abs. 5 nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach



Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

**(5)** Bei einer nicht bestanden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Modul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen**

**(1)** Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

**(2)** Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

**(3)** Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

**(4)** Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

**(5)** Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

**(6)** Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

**(7)** Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

### **§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 135 Leistungspunkten (ECTS) und der absolvierten praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 170 Leistungspunkten (ECTS) bzw. bei Studium mit Praxissemester 200 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

## § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Gesamtnote wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen entsprechend der Gewichtung nach ECTS wie in Spalte „Gewichtung“ der Anlage 3 angegeben ermittelt.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelor-Studiengangs (Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester und Bauingenieurwesen Dual)
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering, B.Eng.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat Sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

## § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

## § 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“

in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem **Wintersemester** 2019/20.

**§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Trier, den 08.07.2019

Gez.  
Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen  
Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben  
der Hochschule Trier

**Anlage 1:** Studienverlauf für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier

		1		2		3		4		5		6		7		Summe	
		SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)	SWS	LP(ECTS)
<b>Allgemeine Grundlagen</b>																	
BIB-A1	Mathematik I	4	5													4	5
BIB-A2	Mathematik II			6	7											6	7
BIB-A3	Technische Mechanik I	4	5													4	5
BIB-A4	Technische Mechanik II			4	5											4	5
BIB-A5	Bauinformatik			4	5											4	5
BIB-A6	Vermessungskunde I	4	3	4	4											8	7
BIB-A7	Baustoffkunde / Bauchemie I	4	5													4	5
BIB-A8	Baustoffkunde / Bauchemie II			4	5											4	5
BIB-A9	Baukonstruktion / Bauphysik I	4	5													4	5
BIB-A10	Baukonstruktion / Bauphysik II			4	5											4	5
BIB-A11	Baukonstruktion / Bauphysik III					4	5									4	5
BIB-A12	CAD / Technisches Darstellen	4	5													4	5
<b>Summe</b>		<b>24</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>31</b>	<b>4</b>	<b>5</b>									<b>54</b>	<b>64</b>
<b>Baubetrieb</b>																	
BIB-B1	Baubetrieb I							4	5							4	5
BIB-B2	Baubetrieb II									4	5					4	5
BIB-B3	Erd- und Tiefbautechnik									4	5					4	5
<b>Summe</b>								<b>4</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>10</b>					<b>12</b>	<b>15</b>
<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>																	
BIB-K1	Baustatik I					4	5									4	5
BIB-K2	Baustatik II							4	5							4	5
BIB-K3	Geotechnik I					4	5									4	5
BIB-K4	Geotechnik II							4	5							4	5
BIB-K5	Stahlbetonbau I							4	5							4	5
BIB-K6	Stahlbetonbau II									4	5					4	5
BIB-K7	Stahlbau											4	5			4	5
BIB-K8	Holzbau											4	5			4	5
<b>Summe</b>						<b>8</b>	<b>10</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	<b>10</b>			<b>32</b>	<b>40</b>
<b>Verkehrswesen</b>																	
BIB-V1	Öffentliches Baurecht					2	3									2	3
BIB-V2	Verkehrswegeplanung					4	5									4	5
BIB-V3	Straßenverkehrswesen									4	5					4	5
BIB-V4	Straßenbautechnik											2	3			2	3
<b>Summe</b>						<b>6</b>	<b>8</b>			<b>4</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>3</b>			<b>12</b>	<b>16</b>
<b>Wasserwesen</b>																	
BIB-W1	Hydromechanik					4	5									4	5
BIB-W2	Wasserwirtschaft / Wasserbau							4	5							4	5
BIB-W3	Abwassertechnik							6	5							6	5
BIB-W4	Wasserversorgung									4	5					4	5
<b>Summe</b>						<b>4</b>	<b>5</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>4</b>	<b>5</b>					<b>18</b>	<b>20</b>
BIB-WPF	Wahlpflichtmodule <sup>1)</sup>	2	3							4	5	6	7			12	15
BIB-PS	Praxissemester <sup>2)</sup>														30		30
BIB-BA	Abschlussarbeit												10				10
<b>Summe ges.</b>		<b>26</b>	<b>31</b>	<b>26</b>	<b>31</b>	<b>22</b>	<b>28</b>	<b>26</b>	<b>30</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>140</b>	<b>210</b>	

<sup>1)</sup> Der Prüfungsausschuss der Fachrichtung Bauingenieurwesen im Fachbereich Bauen + Leben veröffentlicht am Ende eines jeden Semesters für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen Dual einen Katalog der in dem folgenden Semester angebotenen Wahlpflichtmodule.

<sup>2)</sup> Das Praxissemester kann im "Bachelor-Studiengang mit Praxissemester" wahlweise auch im 5. Semester absolviert werden. Im "Bachelor-Studiengang Dual" muss das Praxissemester im 5. Semester absolviert werden. Die Module des 5. Semesters sind dann im 7. Semester zu absolvieren.

**Anlage 2:** Module mit „Studienleistung“ gemäß § 8 und „bestandene Prüfungen/erforderlichen ECTS“ gemäß Anlage 3 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier

		bestandene Prüfungen / erforderliche ECTS	Studienleistung
BIB-A6	Vermessungskunde I		Übung
BIB-B3	Erd- und Tiefbautechnik	Geotechnik I	Laborpraktikum Geotechnik
BIB-K4	Geotechnik II		Laborpraktikum Geotechnik
BIB-K5	Stahlbetonbau I	Technische Mechanik I und Technische Mechanik II	
BIB-K6	Stahlbetonbau II	Technische Mechanik I und Technische Mechanik II und das Vorpraktikum	Übung
BIB-K7	Stahlbau	Technische Mechanik II und das Vorpraktikum	
BIB-K8	Holzbau	Technische Mechanik I und Technische Mechanik II und das Vorpraktikum	
BIB-PS	Praxissemester	Vorpraktikum	Seminar und Zwischen- / Abschlussbericht
BIB-BA	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	Das Vorpraktikum und mind. 135 ECTS	

---

**Anlage 3:** Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen Bauingenieurwesen an der Hochschule Trier

	Semester	Prüfungsleistung							ECTS	Dauer in Minuten	Gewichtung nach ECTS	Anteil in % mit Praxissem. / Dual	Anteil in % ohne Praxissem.
		1	2	3	4	5	6	7					
<b>Allgemeine Grundlagen</b>													
BIB-A1	Mathematik I	K							5	120	einfach	1,75%	1,78%
BIB-A2	Mathematik II		K						7	120		2,45%	2,49%
BIB-A3	Technische Mechanik I	K							5	120		1,75%	1,78%
BIB-A4	Technische Mechanik II		K						5	120		1,75%	1,78%
BIB-A5	Bauinformatik		K						5	90		1,75%	1,78%
BIB-A6	Vermessungskunde I <sup>1)</sup>		K						7	120		2,45%	2,49%
BIB-A7	Baustoffkunde / Bauchemie I	K							5	120		1,75%	1,78%
BIB-A8	Baustoffkunde / Bauchemie II		K						5	120		1,75%	1,78%
BIB-A9	Baukonstruktion / Bauphysik I	K							5	120		1,75%	1,78%
BIB-A10	Baukonstruktion / Bauphysik II		K						5	120		1,75%	1,78%
BIB-A11	Baukonstruktion / Bauphysik III			K					5	120		1,75%	1,78%
BIB-A12	CAD / Technisches Darstellen	S/K							5			1,75%	1,78%
<b>Baubetrieb</b>													
BIB-B1	Baubetrieb I				K				5	120	zweifach	3,50%	3,56%
BIB-B2	Baubetrieb II <sup>1)</sup>					K			5	120		3,50%	3,56%
BIB-B3	Erd- und Tiefbautechnik <sup>1)</sup>						K		5	120		3,50%	3,56%
<b>Konstruktiver Ingenieurbau</b>													
BIB-K1	Baustatik I			K					5	120	zweifach	3,50%	3,56%
BIB-K2	Baustatik II				K				5	120		3,50%	3,56%
BIB-K3	Geotechnik I			K					5	120		3,50%	3,56%
BIB-K4	Geotechnik II <sup>1)</sup>				K				5	120		3,50%	3,56%
BIB-K5	Stahlbetonbau I <sup>1)</sup>				K				5	120		3,50%	3,56%
BIB-K6	Stahlbetonbau II <sup>1)</sup>					K			5	120		3,50%	3,56%
BIB-K7	Stahlbau <sup>1)</sup>						K		5	120		3,50%	3,56%
BIB-K8	Holzbau <sup>1)</sup>						K		5	120		3,50%	3,56%
<b>Verkehrswesen</b>													
BIB-V1	Öffentliches Baurecht			K					3	60	zweifach	2,10%	2,14%
BIB-V2	Verkehrswegeplanung			K					5	120		3,50%	3,56%
BIB-V3	Straßenverkehrswesen <sup>1)</sup>					K			5	120		3,50%	3,56%
BIB-V4	Straßenbautechnik <sup>1)</sup>						K		3	60		2,10%	2,14%
<b>Wasserwesen</b>													
BIB-W1	Hydromechanik			K					5	120	zweifach	3,50%	3,56%
BIB-W2	Wasserwirtschaft / Wasserbau				K				5	120		3,50%	3,56%
BIB-W3	Abwassertechnik				K				5	120		3,50%	3,56%
BIB-W4	Wasserversorgung <sup>1)</sup>					K			5	120		3,50%	3,56%
BIB-WPF	<b>Wahlpflichtmodule</b>	je nach Modulwahl							15		einfach	5,24%	5,34%
<b>Praxissemester</b>													
BIB-PS	Praxisphase Prüfung	Praxisphase + Prüfung							25		einfach	1,75%	
						S	S		5				
BIB-BA	<b>Abschlussarbeit</b>						A		10		zweifach	6,99%	7,12%

<sup>1)</sup> Zulassungsvoraussetzungen gem. Anlage 2 sind hier zu beachten

A = Abschlussarbeit (schriftliche Ausarbeitung + Kolloquium); K = Klausur; S = Seminararbeit;

### **Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" an der Fachhochschule Trier vom 08.07.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen + Leben der Hochschule Trier am 04.07.2018 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" an der Fachhochschule Trier beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 06.06.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Bauingenieurwesen" an der Fachhochschule Trier vom 04.05.2012 (publicus, Nummer 03 vom 22.05.2012, S. 77 bis 88), geändert am 24.05.2013 (publicus, Nr. 02 vom 04.06.2013, S. 11-15), geändert am 21.02.2018, (publicus Nr. 04 vom 12.03.2018, S. 59-65) wird hiermit aufgehoben.

#### **§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 08.07.2019 in den Bachelorstudiengängen "Bauingenieurwesen" und "Bauingenieurwesen mit Praxissemester" eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 28.02.2024 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 08.07.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Bachelorstudiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 04.05.2012 in die Prüfungsordnung vom 08.07.2019 beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 08.07.2019. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 08.07.2019

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schoen  
Der Dekan des Fachbereiches Bauen + Leben  
der Hochschule Trier